

sich bei einer eingehenden Einzelbetrachtung noch erheblich verstärken; es genügte für die Zwecke des Philosophen, die wichtigsten Momente hervorzuheben. Wenn man zweifelhaft sein kann, ob nicht die praktische Geltung des ‚cuius regio eius religio‘ im 18. Jahrhundert eine stärkere Betonung des Unterschieds der Religionen bewirkt hat, als mit einer universalen geschichtsphilosophischen Betrachtung verträglich ist, so ist es heute vielleicht doppelt angemessen, die Wirksamkeit des Unterschiedes der Sprachen zu betonen, wo der Gedanke einer künftigen Weltsprache Vielen als ein Postulat der geschichtlichen Entwicklung erscheint. Die physische und geistige Natur des Menschen ist nun einmal so beschaffen, daß der Zeitpunkt der allgemeinen Annahme einer Weltsprache zugleich der des Ursprungs einer neuen Reihe selbständiger Sprachen sein würde.

Ist aber die Herstellung eines Universalreichs unmöglich, muß es nothwendig immer verschiedene Staatsindividuen geben, so ist ihr Naturzustand nothwendig der Krieg oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein Zustand, in welchem die Gewalt das größte Recht giebt. Das Problem besteht nun darin, auf welche Weise die Staaten aus diesem Naturzustande herauskommen können, in einen Zustand, in welchem das Recht die größte Gewalt hat.

Kant hat seine Sätze in die Form eines Vertrags gekleidet, wie er zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossen zu werden pflegt; er hat sich sogar den kleinen Scherz erlaubt, einen „geheimen Artikel“ einzufügen, wie deren die Staatskunst der Gleichgewichtsepoke liebte. Er unterscheidet dabei Präliminarien und Definitivartikel. Die ersten sind Vorbedingungen, die vor Allem, auch in der Zeit noch fortdauernder völkerrechtlicher Kriegsmöglichkeit, erfüllt werden müssen; erst wenn diese Sätze zur Anerkennung gelangt sind, können die andern aufgestellt werden, auf welchen der wirkliche ewige Friede beruhen soll.

Die Präliminarartikel sind sämmtlich negativ, verbietend, die Definitivartikel positiv, gebietend.